



Heimordnung

Das **Studentenwohnheim *tpv* Technologiepark Villach** ist eine Einrichtung der STUWO Gemeinnützige Studentenwohnbau Aktiengesellschaft (STUWO AG). Die STUWO AG hat als Eigentümer bzw. Betreiber des Heimes rechtliche Auflagen im Sinne des Studentenheimgesetzes zu erfüllen. Diese sind für alle Wohnheime der STUWO AG im Heimstatut festgeschrieben. Mit der Vertragsunterzeichnung haben alle Bewohnerinnen und Bewohner unseres Heimes sowohl *Heimstatut* als auch *Heimordnung* zur Kenntnis genommen, diesen zugestimmt und sich verpflichtet an deren Inhalte - rechtsverbindlich in der jeweils aktuell gültigen deutschsprachigen Fassung - zu halten.

1. Die Heimordnung ist einzuhalten, den *Anordnungen der Heimverwaltung* ist zu entsprechen. Die Heimleitung behält sich bei groben Verstößen im Haus oder in der Öffentlichkeit - unter anderem bei wiederholter Trunkenheit und Ruhestörung - eine sofortige Kündigung im Rahmen Ihres Hausrechtes vor. Mitteilungen der STUWO AG und der Heimleitung an der hausinternen *Anschlagtafel sind verbindlich*.
2. Unser Heim steht grundsätzlich allen ordentlichen und außerordentlichen *Studentinnen und Studenten* offen, die eine Universität, Hochschule, Fachhochschule oder adäquate Bildungseinrichtung besuchen, bzw. eine an die Reifeprüfung gebundene Ausbildung absolvieren.
3. Der **Heimplatz** wird im Regelfall für 12 Monate zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich *Benutzungsdauer*, *Zimmerkategorie* und *monatlichem Entgelt* gelten die im Nutzungsvertrag schriftlich getroffenen Vereinbarungen.
4. Beim erstmaligen Eintritt sind nach Zusage des Heimplatzes und Retournierung des unterfertigten Vertrages neben dem Nutzungsentgelt für den ersten Monat, die Einzugsgebühr und die Kautions innerhalb der von der *Heimverwaltung festgesetzten Frist* zu bezahlen. Erst *nach Zahlungseingang* der Gesamtsumme kann die **Heimplatzreservierung als fix** betrachtet werden!
5. Durch Aufnahme im Studentenwohnheim entsteht kein automatischer Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Die **Platzzuweisung** erfolgt ausschließlich durch die Heimleitung.
6. Der Heimplatz kann auf schriftlichen Antrag des Bewohners hin jeweils um ein weiteres Jahr - bis zum 30. September des folgenden Jahres - verlängert werden (**Vertragsverlängerung**). Das Gesuch auf Wiederaufnahme ist dabei *bis Ende März eines jeden Jahres* mittels *Vertragsverlängerungsformular* einzureichen. Vor Wiederaufnahme nimmt die Heimverwaltung Einsicht in die Studienerfolge des letzten Jahres.

7. Das **Nutzungsentgelt** ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats fällig und ist im Regelfall mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen. Sollte sich die Bezahlung verzögern, ist die Heimverwaltung umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Der Heimbeitrag ist auf kostendeckender Basis kalkuliert und wird jährlich neu festgesetzt.
8. **Ein-, Um- und Auszüge** werden grundsätzlich werktags und zu den Bürozeiten durchgeführt. Sollte der *Monatsletzte* auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag fallen, so gilt der letzte Werktag des Monats als Um- oder Auszugstag. Fällt der Monatserste auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, so gilt der erste Werktag des neuen Monats als Einzugstag. Bei Ein-, Um- und Auszügen sind im Vorhinein *Termine mit der Heimverwaltung* zu vereinbaren. Bei internen Umzügen ist für die zusätzliche Grundreinigung des alten Zimmers ein Reinigungsunkostenbeitrag zu entrichten.
9. Jeder Bewohner erhält bei Einzug einen **Wohnheimschlüssel**. Dieser bleibt Eigentum des Heimes. Das Anfertigen zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) ist verboten. Ein Verlust des Schlüssels ist umgehend der Heimverwaltung anzuzeigen. Der durch den Verlust entstandene Schaden ist zu ersetzen. Das Überlassen des Schlüssels an Dritte - insbesondere hausfremde Personen - ist strengstens untersagt und stellt einen sofortigen Kündigungsgrund dar. Der Bewohner haftet für alle Schäden, die aus der unbefugten Überlassung entstanden sind.
10. Jeder Heimbewohner hat innerhalb von 72 Stunden nach Einzug in das Heim der **gesetzlichen Meldepflicht** nachzukommen. Eine Kopie des Meldezettels ist der Heimverwaltung unverzüglich nach Einzug bzw. vor Auszug (Abmeldung) beizubringen. Bewohner aus dem EWR-Raum denen in Österreich das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt haben, wenn sie sich länger als drei Monate in Österreich befinden, dies binnen vier Monate ab Einreise der Behörde anzuzeigen (§53 NAG).
11. Alle Heimbewohner haben Sorge zu tragen, dass im Haus eine Atmosphäre entsteht, die sowohl dem Einzelnen bei seinem Studium als auch der ganzen Hausgemeinschaft förderlich ist. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die **Nachtruhe** einzuhalten (*Zimmerlautstärke*). Nach 22.00 Uhr sind laute Gespräche bzw. Ansammlungen in den öffentlich zugängigen Innenbereichen, im Bereich vor der Haupteingangstüre und auf der Terrasse im Innenhof zu vermeiden. Unangemeldete Partys sind im gesamten Heim untersagt. Die Heimverwaltung behält sich vor, bei Verstößen gegen die *Nachtruhe bzw. das Partyverbot* im Haus, den zuwiderhandelnden Personen ein befristetes Hausverbot bzw. eine sofortige Kündigung auszusprechen.
12. Der Empfang heimfremder Personen ist tagsüber in der Zeit von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr möglich (**Tagesgäste**). Die Mitbewohner dürfen dadurch nicht gestört werden. Jeder Heimbewohner trägt für seinen Besuch und dessen Verhalten die Verantwortung und Haftung. **Übernachtungsgäste** (keine Besucher im Sinne des Studentenheimgesetzes § 6 (1) Z 3) sind grundsätzlich und im Vorhinein mit Name, Geburtsdatum und Nationalität via E-Mail bei der Heimverwaltung aufgrund des Meldegesetzes, Jugendschutzgesetzes und von Notfallsituationen anzumelden! Die Anmeldungen sind zeitlich so zu tätigen, dass mindestens ein Werktag zwischen dieser und der ersten Übernachtung liegt. Für den Übernachtungsgast (maximale Übernachtungsdauer drei Tage) wird gegen Kautions eine Matratze, Matratzenschoner, Kopfpolster und Bettdecke ausgegeben. Für die Übernachtungen sind ein Unkosten- und Reinigungsbeitrag zu bezahlen. Bettwäsche kann für einen Reinigungsbeitrag bereitgestellt werden. Übernachtungsgäste können für die Dauer ihres Aufenthaltes den für Gäste ausgewiesenen Stellplatzbereich kostenlos nutzen.
13. Die Mitarbeiter der Heimverwaltung als auch Haustechnik haben das Recht, die Zimmer – im Bedarfsfall bzw. bei Gefahr im Verzug – jeder Zeit und ohne Voranmeldung zu betreten (**Betretungsrecht**). Zudem sind die Appartements dem Reinigungspersonal zwecks Reinigung verpflichtend zugänglich zu machen.

14. Das zur Verfügung gestellte **Inventar** (Auflistung siehe Einzugsprotokoll) ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden. Für Schäden bzw. Verunreinigungen in Zweizimmerappartements haften beide Heimbewohner zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt.
15. Die Verwendung **eigener Einrichtungsgegenstände** ist statthaft, diese dürfen jedoch weder den Fluchtweg, noch Reinigungs- und Reparaturarbeiten behindern bzw. erschweren. Die Entscheidung, ob eine solche Behinderung/Erschwernis vorliegt, trifft die Heimleitung. Im Zuge einer individuellen Wohnraumgestaltung (z.B. Poster, Bilder, Wandsticker etc.) dürfen weder Wände noch das zur Verfügung gestellte Inventar beschädigt oder verschmutzt werden. Elektrische Heizgeräte, Kerzen und dgl. (siehe Brandschutzordnung) sind im ganzen Haus verboten.
16. Beim Verlassen der Appartements sind die **Zimmer- und Appartements Türen zu verschließen**. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen! Das Reinigungspersonal ist zudem angehalten, offen vorgefundene Zimmer nach der Reinigung zu versperren.
17. Das Gemeinschaftsleben erfordert, dass jeder auf **Ordnung und Sauberkeit im Haus** achtet. Entsprechend wird die **Zimmerreinigung wöchentlich** nach einem periodischen Reinigungsplan durchgeführt. Auf besondere Reinlichkeit in den Küchen (insbesondere Lebensmittelfach, Kühlschrank), den sanitären Anlagen, den Gängen und in den Gemeinschaftsräumen ist zu achten. In jedem unserer vier Gemeinschaftsräume (einer pro Stockwerk) befindet sich ein Reinigungsset, welches für die Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsräume benutzt werden kann. Dieses ist nach Gebrauch zurückzustellen.
18. **Lebensmittel** sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren! Sollte es infolge unsachgemäßer Aufbewahrung von Lebensmitteln zu einem Schädlingsbefall kommen, werden die Kosten der Schädlingsbekämpfung dem Verursacher in Rechnung gestellt. Darüber hinaus sind das Lagern und das Verzehren von Lebensmitteln und Getränken in der Waschküche und der Sauna sowie im Fitnessraum (Ausnahme Getränke) untersagt. Der **Genuss von alkoholischen Getränken** ist im Haupteingangsbereich (sowohl innen als auch außen) nicht gestattet. Es ist Ihnen aus Sicherheitsgründen untersagt Lebensmittel, Glas- und PET-Flaschen, Kräuter- und Blumentöpfe etc. auf Ihre Fensterbänke ins Freie zustellen!
19. Die **Küchenzeilen** sind von den Bewohnern in den jeweiligen Appartements in sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, nach Benützung der Küchengerätschaften (wie Kochfeld, Mikrowelle, aber auch Spüle sowie benutztes Geschirr) selbst zu reinigen. Bei Vorfinden von unsauberen Küchenzeilen wird ein Sonderreinigungsentgelt in Rechnung gestellt. Auftretende Schäden sind der Heimverwaltung unverzüglich zu melden.
20. Die **Gemeinschaftsräume** sind von den Bewohnern in den jeweiligen Etagen in sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, nach Benützung der Küchengerätschaften (jeweils in den Gemeinschaftsräumen im ersten Stock) wie Herd, Backofen, Kühlschrank, aber auch Spüle und Tische sowie benutztes Koch- und Speisegeschirr selbst zu reinigen. Auftretende Schäden sind der Heimverwaltung unverzüglich zu melden.
21. Die **Brandschutzordnung** ist zwingend einzuhalten! Für *widerrechtlich* bzw. *willkürlich* ausgelöste *Fehlalarme* (Brand- bzw. Hausalarne) werden dem Verursacher die entstandenen Einsatzkosten (für Feuerwehr, Polizei, etc.) in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Bei anonymen Fehlalarmen sind diese Kosten gegebenenfalls von der Heimvertretung zu entrichten. Im Wiederholungsfall behält sich die Heimleitung zudem vor, das Nutzungsverhältnis, gemäß Heimstatut, zu beenden!

22. Unser Studentenwohnheim ist ein „öffentlicher Ort“ laut §13 Tabakgesetz. Daher herrscht im ganzen Haus **Rauchverbot**. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen (*siehe Brandschutzordnung*) gestattet.
23. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den *Gängen, Stiegenhäusern und Aufzügen keinerlei Gegenstände* (wie Koffer, Möbel, Müllsäcke, Regenschirme, Schuhe usw.) abgestellt werden. Insbesondere gilt dies auch für Wäscheständer am Gang. Das Wäschetrocknen in den Apartments, insbesondere auf den Heizkörpern im Zimmer und im Bad, ist aufgrund der zusätzlichen Feuchtigkeitsbelastung untersagt (Schimmelgefahr!). Das Trocknen von Wäsche ist ausnahmslos nur in der **Waschküche** (Trockner) bzw. an der Wäscheleine im Freien unter dem Gebäudeteil Ost gestattet.
24. Das Benutzen der **Sauna** ist aus Sicherheitsgründen erst ab zwei Personen gestattet (*Saunaordnung*). Betriebs- und Öffnungszeiten sowie Richtlinien der Benützung von Sauna und Fitnessraum sind den entsprechenden Aushängen bzw. Infoblättern zu entnehmen und einzuhalten.
25. Das Abstellen von **Fahrrädern** im Studentenwohnheim ist ausschließlich im zugewiesenen **Bereich vor dem Heim** erlaubt. Eine entsprechende **Vignette** ist in der Heimverwaltung zu lösen. Falsch abgestellte Fahrräder werden in Verwahrung genommen, Schäden an Fußböden oder Wänden, werden dem Besitzer in Rechnung gestellt.
26. Das Abstellen von **Personenkraftwagen und Motorrädern** am Parkplatz des Studentenwohnheims ist nur den erlaubt, wenn ein diesbezüglicher *Stellplatzvertrag* abgeschlossen wurde, wobei dem Nutzer ein nummerierter Parkplatz zugewiesen wird. Ansonsten sind die öffentlichen Parkplätze am Campusgelände zu benutzen. Die dritte Parkreihe auf Höhe des Müllraums kann von den Bewohnern zum Be- und Entladen benützt werden. Auch steht diese Parkfläche Gästen zu Verfügung.
27. Der **Müllraum** befindet sich im Außenbereich am Parkplatz zu entleeren. Beachten Sie bitte, die *vorgeschriebene Mülltrennung* der Stadt Villach! Plastik- und Glasflaschen, Papier und Kartonagen, Bio-Müll sowie Metalle müssen vom restlichen Müll getrennt entsorgt werden. Eine entsprechende Mülltrennungsordnung finden Sie ausgehängt. Sperrmüll ist entsprechend selbst zu entsorgen und darf im Müllraum nicht abgestellt werden.
28. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Heimverwaltung über die **Benützung der Außenbereiche** (Terrasse, Grünflächen, Weg, Auto- und Fahrradstellplätze) sind einzuhalten. Bei Missachtung der Anweisungen (Beschädigungen von Pflanzen, Grünbereichen, Böschungen, Bauteilen, etc.) wird eine Instandsetzungsgebühr je nach Grad der Beschädigung eingehoben. Dies gilt auch für das von der Heimverwaltung auf der Terrasse zur Verfügung gestellte Mobiliar und andere Gerätschaften. Diverse Sportarten und Gesellschaftsspiele können im angrenzenden öffentlichen Parkbereich auf der Südseite des Wohnheimes getätigt werden.
29. Im gesamten Studentenwohnheim gilt sowohl **Haustierverbot** als auch **Waffenverbot**.
30. Alle Heimbewohner und heimfremden Personen haben im Heim die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen des Bundes, Landes etc.) einzuhalten.

